

## Eltern haften im Internet (nun doch) für ihre Kinder

2008-06-28 14:58:23

Das Landgericht München I hat am 25.06.08 (Az.: 7 O 16402/07) ein Urteil zur Frage der Störerhaftung des Internetanschlusshabers gefällt. Demnach sollen Eltern mit der Bereitstellung eines Internetzugangs für das rechtswidrige Verhalten in Online Video Plattformen (My-Video, Youtube) in die Haftung genommen werden können.

Das Urteil wurde im wesentlichen wie folgt begründet:

*"[...] Eine einweisende Belehrung (die vorliegend nicht erteilt worden war) ist hierbei jedoch grundsätzlich zu fordern, da die Nutzung eines Computers mit einem Internetanschluss – soweit keine „Flat-Rate“ vereinbart worden ist – nicht nur erhebliche Verbindungsgebühren verursachen kann, sondern auch erhebliche zivilrechtliche Haftungsrisiken birgt, von den Gefahren, die durch jugendgefährdende Inhalte ausgehen, ganz zu schweigen. Ein mit dem Internet verbundener Computer steht insoweit einem „gefährlichen Gegenstand“ (...) gleich. Soweit die Beklagten darauf verweisen, dass vorliegend eine Belehrung ausnahmsweise entbehrlich gewesen sei, da ihre Tochter technisch auf dem Gebiet Computer/Internet wesentlich versierter gewesen sei, ist dies mit der Frage der haftungsrechtlichen Risiken der Internetnutzung nicht gleichzusetzen. Auch aus dem besuchten IT-Kurs in der Schule kann ein Entfallen der Belehrungsbedürftigkeit nicht gefolgert werden, da dessen Lerninhalte nicht mitgeteilt wurden.*

*Ob aufgrund der allgemeinen Diskussion, insbesondere bezüglich der urheberrechtlichen Zulässigkeit sogenannter Tauschbörsen im Internet, der Belehrungsbedarf entfallen ist, ist zweifelhaft. Es hätten gute Gründe dafür gesprochen, dies zum Anlass eines Belehrungsgesprächs zu nehmen. Diese Frage kann vorliegend aber offen bleiben. Denn unabhängig von der Notwendigkeit eines einleitenden Belehrungsgesprächs erfordert die elterliche Aufsichtspflicht auch eine laufende Überwachung dahingehend, ob sich die Internetnutzung durch das Kind in dem durch die einweisende Belehrung gesteckten Rahmen bewegt." (Quelle: [Pressemitteilung des LG München I](#))*

Für kurze Zeit keimte die Hoffnung auf, dass [mit der Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.](#) zumindest die Frage der Störerhaftung des Internetanschlusshabers im Familienkreis geklärt sein könnte. Das Urteil des LG München I hätte aber gegensätzlicher kaum sein können.

Unserer Auffassung nach ist diese Entscheidung nicht zustimmungswürdig. Gerade im engsten Familienkreis erscheint es durchaus angezeigt, die Latte für das Eingreifen der Störerhaftung höher anzulegen, ist es doch die Familie, die in Art. 6 GG einen besonderen Schutz erfährt. Dieser Rechtsgedanke ist dem Zivilrecht keineswegs fremd und könnte ohne weiteres im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung von Überwachungspflichten berücksichtigt werden. Dementsprechend erstaunlich ist der Umstand, dass der besondere Schutz der Familie bei der Frage nach der Störerhaftung des Internetanschlusshabers bislang noch nicht problematisiert

# IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

wurde.

(sjm)